

Ein rechtlicher Rat von Nicolaus Copernicus aus dem Jahre 1535

von

Teresa Borawska und Henryk Rietz

Nachdem der letzte bewaffnete Konflikt zwischen Polen und dem Deutschen Orden im Jahr 1525 mit dem Frieden von Krakau beigelegt worden war, bemühte sich der ermländische Bischof Mauritius Ferber gemeinsam mit den Mitgliedern des Frauenburger Domkapitels darum, die Schäden, die der Krieg im Ermland angerichtet hatte, zu beseitigen¹, die rechtliche Ordnung im Land wiederherzustellen und die Beziehungen zum neu entstandenen Herzogtum Preußen unter Albrecht von Brandenburg-Ansbach zu regeln². Eine führende Rolle kam dabei dem Domkustos Tiedemann Giese zu, der, bedingt durch die Abwesenheit des Dompropstes Paweł Płotowski und des Domdechanten Johann Ferber, faktisch dem Kapitel vorstand und in dessen Namen verschiedene Verwaltungsaufgaben wahrnahm.³ Zudem genoß Giese von Beginn an das Vertrauen des Bischofs. Dieser setzte sich ab dem Jahr 1532 beim Heiligen Stuhl dafür ein, Giese zum Koadjutor und damit zu seinem Nachfolger ernennen zu lassen.⁴ Gleichzeitig bekleidete Giese nach dem Tod Johann Ferbers (gest. 1530) die Ämter des Offizials und des Generalvikars der erm-

¹ Zu den Kriegsschäden, die in den bischöflichen Kammerämtern Guttstadt und Braunsberg 56% bzw. sogar 80% betrogen, ausführlich: HANS SCHMAUCH: Die Wiederbesiedlung des Ermlandes im 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands (künftig: ZGAE) 23 (1929), S. 537-732, hier S. 538 ff.

² Vgl. aus der umfangreichen Literatur zu diesem Thema u.a. ERNST MANFRED WERMTER: Herzog Albrecht von Preußen und die Bischöfe von Ermland (1525-1568), in: ZGAE 29 (1955/57), S. 203-231; JANUSZ MAŁEK: Prusy Książęce a Prusy Królewskie w latach 1525-1548 [Das Herzogtum Preußen und Preußen königlichen Anteils in den Jahren 1525-1548], Warszawa 1976, S. 18 ff.; THOMAS BERG: Landesordnungen in Preußen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Lüneburg 1998, S. 31-82. Eine unschätzbare Hilfe für die Erforschung der Beziehungen zwischen Herzog Albrecht und Bischof Mauritius Ferber sind die umfangreichen, von STEFAN HARTMANN herausgegebenen Regesten ihrer Korrespondenz: Herzog Albrecht von Preußen und das Bistum Ermland (1525-1550). Regesten aus dem Herzoglichen Briefarchiv und den Ostpreußischen Folianten, Köln u.a. 1991.

³ Ausführlicher zum Wirken Gieses als Mitglied des Frauenburger Domkapitels TERESA BORAWSKA: Tiedemann Giese (1480-1550) w życiu wewnętrznym Warmii i Prus Królewskich [Tiedemann Giese (1480-1550) im inneren Leben Ermlands und Königlich-preußens], Olsztyn 1984, S. 165-191.

⁴ Ebenda, S. 191-215.

ländischen Diözese, so daß er während der langjährigen Krankheit des Bischofs als dessen Stellvertreter das Fürstbistum regierte.

In einigen schwierigen Fragen suchte Giese die Hilfe und den Rat seines Freundes Nicolaus Copernicus, mit welchem er seit 1526 die Pflichten des *tutor capitularis mensae* wahrnahm.⁵ Beide Domherren residierten seinerzeit auf dem Domhügel, unternahmen jedoch auch gemeinsam zahlreiche Reisen durch das Land sowie zum Krankenbett Mauritius Ferbers. Auf den preußischen Landtagen und gegenüber Herzog Albrecht vertraten sie überdies im Auftrag des kranken Bischofs die Interessen des Ermlands.⁶

Trotz der vom Bischof und dem Frauenburger Domkapitel unternommenen Anstrengungen lag eine wirkliche Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse Anfang der dreißiger Jahre des 16. Jahrhunderts noch in weiter Ferne.⁷ Als im Frühjahr 1534 das Gerücht aufkam, Herzog Albrecht bedrohe Königlich-Preußen und das Ermland mit Krieg, verschlechterte sich die Lage erneut.⁸ Vor diesem Hintergrund sind die Bemühungen des ermländischen Bischofs im April 1534 zu sehen, einen Teil der zum Dorf Nerfken/Nerwiken (Kammeramt Heilsberg) gehörenden Wiese wiederzuerlangen.⁹ Diese Wiese lag unmittelbar an dem in die Elm, dem linken Zufluß der Alle, mündenden Fließchen, welches hier die Grenze zwischen dem Bistum und dem Herzogtum Preußen bildete. Zwar befand sich das Dorf selbst auf dem Territorium des Herzogtums, seine Besitzer Lorenz Schönwiese und Friedrich von Hohendorf ernteten aber schon „seit längerer Zeit“ („*longiori tempore*“) Heu auf eben dieser Wiese, die Bischof Mauritius Ferber gehörte. Deren Zugehörigkeit zum Ermland war bereits in einer Grenzvereinbarung vom 28. Juli 1374 anlässlich der Aufteilung einiger an dem besagten Grenzfließchen gelegener Dörfer zwischen dem Bistum und dem Deutschen Orden festgelegt worden.

⁵ MARIAN BISKUP: Nowe materiały do działalności publicznej Mikołaja Kopernika z lat 1512-1537 [Neue Materialien zur öffentlichen Tätigkeit von Nicolaus Copernicus der Jahre 1512-1537], Warszawa 1971, S. 53-62.

⁶ BORAWSKA (wie Anm. 3), S. 339 f.

⁷ Ende der 20er, Anfang der 30er Jahre des 16. Jahrhunderts lag der Anteil von Wüstungen im Ermland noch bei rund 44% des urbaren Landes, siehe SCHMAUCH (wie Anm. 1), S. 541-544.

⁸ MAŁEEK (wie Anm. 2), S. 135 ff.

⁹ Das älteste Privileg für das 9 km nordwestlich von Heilsberg gelegene Dorf Nerfken stammt vom 13.7.1339 (ediert in Preußisches Urkundenbuch [künftig: PU], Bd. 3/1, hrsg. von MAX HEIN, Königsberg 1944, Nr. 254, S. 182); weitere Urkunden existieren vom 20.2.1352 (PU, Bd. 5/1, hrsg. von KLAUS CONRAD, Marburg 1965, Nr. 16, S. 8 f.) sowie aus dem Jahr 1365 (ausgestellt um den 15.2. des Jahres, PU, Bd. 6/1, hrsg. von KLAUS CONRAD, Marburg 1986, Nr. 355, S. 199). Dieses letztgenannte Privileg wurde im Jahr 1406 durch Konrad von Jungingen bestätigt, siehe: Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin-Dahlem (künftig GStA), XX. Hauptabteilung, EM (Oberratsstube, Preußische Regierung, Ostpreußisches Etatsministerium) 31d, Nr. 351, Bl. 1-1v.

Zugleich waren das Dorf Grossendorf dem Ermland und die Orte Rittersdorf und Nerfken dem Orden zugeschlagen worden.¹⁰

Wenngleich den beiden Besitzern Nerfkens dieser Grenzverlauf und damit das Eigentumsrecht des Bischofs vermutlich nur zu gut bekannt waren, verweigerten sie die Rückgabe der Wiese und ersuchten Herzog Albrecht um Unterstützung. Der damals seinen Anfang nehmende langwierige Rechtsstreit wäre eine nähere Untersuchung wert; hier sei das Problem aber nur kurz umrissen und die Rolle von Copernicus bei dem Versuch, den Konflikt zu lösen, beleuchtet.¹¹

Hatten sich Lorenz Schönwiese und Friedrich von Hohendorf anfänglich auf Privilegien des Deutschen Ordens berufen¹², um ihre Ansprüche zu begründen, so leiteten sie ihr Besitzrecht schließlich aus der längeren Ansässigkeit auf der Wiese ab, also aus dem Ersitzungsgrundsatz des Römischen Rechts (*praescriptio longi(ssimi) temporis*)¹³. Die Wiese hätten die Schönwieses angeblich von einem der Burggrafen von Heilsberg erhalten, weil Mitglieder der Familie in früheren Zeiten Hofdiener des Bischofs von Ermland gewesen waren. Mauritius Ferber bestritt jedoch, daß einer seiner Vorgänger das Besitzrecht an der Wiese abgetreten habe, und betonte die Gültigkeit und die Unveränderlichkeit der im Jahr 1374 zwischen dem Bistum und dem Gebiet des Deutschen Ordens gezogenen Grenze. Vergeblich bemühte er sich um eine Einigung mit seinen Kontrahenten, die er mehrfach zu einer gemeinsamen Besichtigung des umstrittenen Gebiets aufforderte. Bischof Ferber trug

¹⁰ „Vort ist zcu gehinde zcu dem vlyse, das do scheidit Grosindorff, Rittersdorf. vnde Nerwykin, also das Grosindorff. beide dorfir [d.h. Alt Grossendorf und Neu Grossendorf] bliebin der kirchin. Rittersdorff vnde Nerwyken dem Ordin. Die kirche sal Ire wesin. obir deme selbin vlyse. bis zcu eyne vlyse. die Ylme [Elm] genant besiczin. als sie. sie vormalis. besessin hat“ Codex Diplomaticus Warmiensis oder Regesten und Urkunden zur Geschichte Ermlands (künftig: CDW), hrsg. von CARL PETER WOELKY und JOHANN MARTIN SAAGE, Bd. 2, Mainz 1864, S. 525. Siehe auch S. 531: „Ouch der walt. um den die kirche vnde Nerwyk krygin. sal bliben der kirchin.“ Eine andere deutsche Fassung der Grenzregulierung zwischen dem Deutschen Orden und dem Bistum stammt aus dem Jahr 1374, siehe GStA, XX. HA, OF (Ordensfolianten) b, S. 57-68 (zur Wiese in Nerfken S. 63). Interessant ist der Hinweis, daß das 36 Hufen umfassende Dorf Grossendorf 1533 vollständig verwüstet wurde, vgl. SCHMAUCH (wie Anm. 1), S. 624.

¹¹ Eine ausführlichere Behandlung des Themas wird in einem gesonderten polnischsprachigen Beitrag erfolgen.

¹² GStA, XX. HA, EM 31d, Nr. 351, Bl. 1-3.

¹³ Bei der Ersitzung handelte es sich nach Justinianischem Recht um den Erwerb von Sacheigentum auf dem Wege ununterbrochenen Besitzes beweglicher und unbeweglicher Habe in einem festgelegten Zeitraum. Voraussetzung war allerdings die Einhaltung bestimmter Grundsätze, etwa des Prinzips des „guten Glaubens“ (*bona fide*). Schönwiese und von Hohendorf gaben an, in „gutem Glauben“ gewesen zu sein, und beriefen sich auf die ununterbrochene Nutzung der Wiese über einen Zeitraum von 30-40 Jahren, nach deren Ablauf diese das Eigentum des langjährigen Nutzers werde. Vgl. Codex iuris civilis. Editio duodecima lucis ope expressa. Bd. 2: Codex Iustinianus, hrsg. von PAULUS KRUEGER, Berolini 1959, Liber VII, 39: „De praescriptione XXX vel XL annorum“, S. 311-313.

sich sogar mit der Absicht, eine gerichtliche Untersuchung anzuberaumen. Im November des Jahres 1535 allerdings gelang es ihm – gegen die Zusage, die bisherigen Nutzer der Wiese gerecht zu entschädigen –, Herzog Albrecht auf seine Seite zu ziehen.¹⁴

Ferber wandte sich in allen diesen Angelegenheiten mindestens zwei Mal (am 12.10. und am 22.11.1535) schriftlich an das Domkapitel, um dessen Meinung und Rat einzuholen.¹⁵ Der hier erstmals veröffentlichte Brief von Nicolaus Copernicus nahm auf das zweite Ersuchen des Bischofs Bezug, stellte aber – wenngleich weder Adressat noch Datum genannt waren – die Antwort auf ein Schreiben des Domkustos' Tiedemann Giese¹⁶ dar und war an diesen gerichtet. Copernicus' in Eile auf einem ungleich geschnittenen Blatt (ca. 20,5x13,5cm) verfaßte Stellungnahme entstand mit Sicherheit außerhalb Frauenburgs, und zwar kurz vor dem 28.11.1535. An diesem Tag nämlich schrieb Giese an den Bischof: „Mitto Reverendissim[a]e D[omina]tion[i] V[est]rae] que d[omi]nus] doctor Nicolaus in causa Nerwiken ad me scribens consuluit.“¹⁷

Copernicus war zu jener Zeit zwar nicht mehr so eingehend mit den alltäglichen Problemen des Bistums befaßt, die Ursachen des Streits um die Wiese sowie die Herzog Albrecht unterbreiteten Argumente müssen ihm aber gut bekannt gewesen sein. Vor allem mit der Fertigstellung seines astronomischen Werks beschäftigt, beschränkte er sich allerdings auf eine recht knappe Stellungnahme, deren Wortlaut und *Allegate* einige Fragen aufwerfen. Zu Beginn räumte er ein, daß die langjährigen Nutzer der Wiese rechtlich gesehen nicht verpflichtet seien, einen Eigentums(- bzw. Besitz-)titel vorzulegen.¹⁸ Der verwendeten Abkürzung „c.fr. de prescriptione, li VI“ zufolge berief sich Copernicus hier auf den „*Codex Iustinianus*“.¹⁹ Allerdings wies

¹⁴ Siehe den Schriftwechsel zwischen Mauritius Ferber und Herzog Albrecht in der Zeit vom 27.6. bis zum 4.12.1535, Herzog Albrecht von Preußen (wie Anm. 2), Nr. 412 f., 423, 426, 428-430, 432 f. (S. 226 f., 232-238).

¹⁵ Beide Briefe in GStA, XX. HA, HBA (Herzogliches Briefarchiv) C 1a, Kasten 496.

¹⁶ Der eigenhändig unterschriebene Brief von Copernicus in GStA, XX. HA, EM 31d, Nr. 351, Bl. 7-7v. Ausführlich über charakteristische Züge der Schreibweise und der Rechtschreibung des Copernicus STEFAN HARTMANN: Studien zur Schrift des Nicolaus Copernicus. Ein Beitrag zur Schriftgeschichte des 16. Jahrhunderts, in: ZfO 22 (1973), S. 1-42; JERZY DREWŃOWSKI: Mikołaj Kopernik w świetle swej korespondencji [Nicolaus Copernicus im Lichte seiner Korrespondenz], Wrocław 1978, S. 25-28.

¹⁷ Ebenda, Bl. 8-8v. Vgl. den früheren Brief Gieses an den Bischof vom 22.11.1535, ebenda, Bl. 10-10v.

¹⁸ Vgl. Anm. 13. Schönwiese und von Hohendorf behaupteten, indem sie sich auf die Schenkung der Wiese durch die Besitzer beriefen, daß sie „bona fide“ gewesen seien. Sie konnten sich zwar später nicht mit einer entsprechenden Urkunde ausweisen, dennoch war die ermländische Partei durch dieses Argument beunruhigt.

¹⁹ Nach der Zählung in den späteren Bearbeitungen und Ausgaben des „*Corpus iuris civilis*“ handelte es sich dabei freilich um das siebte Buch des „*Codex Iustinianus*“.

Giese in seinem Schreiben an den Bischof, in welchem er diesem den Rat des Freundes übermittelte, darauf hin, daß sich Copernicus seines Erachtens eines falschen Kürzels bedient habe: „*Puto pro eo [N.K.] quod scripsit ,c.fr.‘ voluisse scribere ,c.i. de prescriptione‘.*“²⁰ Giese muß also geglaubt haben, daß Copernicus eher das „*corpus iuris [canonici]*“ meinte, und zwar konkret den „*Liber Sextus*“ Papst Bonifatius’ VIII.²¹

Tatsächlich jedoch berief sich Copernicus in seiner Begründung sowohl auf Römisches (Zivil-)Recht als auch auf Kanonisches Recht, wie aus den am Schluß seines Briefes eingefügten Nachsätzen hervorgeht: „*Nec in foro canonico, nec in ciuili valet prescriptio cum mala fide. C[apitulum]: Quoniam*“²² sowie „*Secundum iura ciuilia prescripti potestas mala fide XXX vel XL annorum ... C[odex] fr[agmento]: Quoniam ... de prescriptione.*“²³

In seinem Brief unterstrich Copernicus deutlich, es gehe im Grunde darum, daß die Untertanen des Herzogs die Grenze hinterlistig und in „bösem Glauben“ (*mala fide*) verletzt hätten. Dies werde aber weder vom Zivil- noch vom Kanonischen Recht geduldet, für die vielmehr in allen Vorschriften, also

²⁰ Brief Gieses vom 28.11.1535, GStA, XX. HA, EM 31d, Nr. 351, Bl. 8-8v.

²¹ Der Begriff „*Corpus iuris*“ stammte aus dem Römischen (Justinianischen) Recht und bezeichnete eine zusammenhängende Rechtssammlung. Im Spätmittelalter wurde der Terminus vor allem auf Sammlungen Kanonischen Rechts angewendet, etwa den hier genannten „*Liber Sextus*“ Bonifatius’ VIII. von 1298, der zusammen mit dem „*Decretum Gratiani*“ und den „*Decretales*“ (auch: „*Liber Extra*“) Papst Gregors IX. (1234) bis zur Neuausgabe des „*Codex Iuris Canonici*“ im Jahr 1917 verbindlich blieb. Unter den ermländischen Rechtsgelehrten waren die genannten Werke während des hier behandelten Zeitraums ebenso wie das Verzeichnis der gebräuchlichen Allegate „*Modus legendi abbreviaturas in utroque iure cum aliis tractatibus iuridicis*“ verbreitet und geschätzt. Vgl. FRANZ HIPLER: *Analecta Warmiensia. Studien zur Geschichte der ermländischen Archive und Bibliotheken*, in: ZGAE 5 (1874), S. 348-381.

²² Dies war ein Zitat aus den „*Decretales*“ bzw. dem „*Liber Extra*“ Gregors IX. (Liber II, Tit. XX), der hier einen Beschluß des 4. Laterankonzils von 1215 wiedergab: „*Nec in foro canonico, nec civili valet prescriptio cum mala fide. Quoniam omne quod non est ex fide prescriptio tam canonicam quam civilis, cum sit generaliter omni constitutioni atque consuetudini derogandum, quae absque mortali non potest observari peccato. Unde oportet ut, qui praescribit, in nulla temporis parte rei habeat conscientiam alienae.*“ Siehe z.B. *Corpus iuris canonici emendatum ... Gregorii XIII, Coloniae 1696*, Cap. XX, S. 314. Ein Auszug, beginnend mit dem Wort „*Quoniam*“, wurde zuletzt veröffentlicht in: *Dokumenty soborów powszechnych. Tekst grecki, łaciński, polski*, [Dokumente der allgemeinen Konzile. Griechischer, lateinischer und polnischer Text], Bd. 2: 869-1312, bearb. von ARKADIUSZ BARON und HENRYK PIETRAS, Kraków 2003, Constitutio Nr. 41: „*De continuatione bonae fidei in omni praescriptione*“, S. 278.

²³ Das zweite, sich auf der Rückseite des Briefes befindende Zitat kann als Beleg für die im Mittelalter verbreitete Gewohnheit gelten, ohne Unterscheidung aus dem Zivil- und dem Kanonischen Recht zu zitieren. Derart verfuhr Copernicus auch bei der Berufung sowohl auf die „*Decretales*“ als auch den „*Codex Iustinianus*“, indem er nicht kenntlich machte, woher die zitierte Vorschrift stammte.

auch im Falle einer Ersitzung, der Grundsatz „guten Glaubens“ (*bona fide*) gelte. Copernicus zufolge käme es daher nur darauf an, Schönwiese und von Hohendorf möglichst geschickt den unrechtmäßigen Besitz der Wiese nachzuweisen.²⁴

Copernicus' rechtliche Einschätzung stützte die Argumente Gieses. Dieser hatte seinerseits in mehreren Schreiben an Mauritius Ferber auf die größten Autoritäten des Kanonischen Rechts wie Johannes Andreae und Nicolaus de Tudeschis Panormitanus verwiesen, welche ausführliche Begründungen für die Pflicht zur Einhaltung des Grundsatzes des „guten Glaubens“ bei Besitzstreitigkeiten verfaßt hatten.²⁵ Vermutlich hatte Copernicus eben deren Rechtskommentare im Sinn, als er seinen Brief an Giese mit den Worten beendete: „... *et cetera que scripsit ita placent nec puto addendum aliud*“.²⁶

Copernicus und Giese wurden in dieser Angelegenheit nach Heilsberg gerufen, wo sie sich vermutlich Anfang Dezember 1535 einfanden.²⁷ Zwar ist der Verlauf der Unterredung mit dem Bischof nicht bekannt, aber wahrscheinlich waren die beiden – wie auch das ganze Domkapitel – damit einverstanden, den Streit gütlich, also ohne Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu regeln.²⁸

Copernicus nahm an den weiteren Verhandlungen nicht mehr teil, die erst am 24.4.1536 mit einer Bestätigung der bisherigen Grenzen sowie des Eigentumsrechts des Bischofs an der umstrittenen Wiese, und d.h. der Anordnung, diese zurückzugeben, abgeschlossen wurden.²⁹ Vier Tage darauf wurden die im Beisein von Vertretern beider Seiten gefaßten Beschlüsse von Herzog Albrecht schriftlich angenommen.³⁰

²⁴ GStA, XX. HA, EM 31d, Nr. 351, Bl. 9.

²⁵ Briefe Tiedemann Gieses an Mauritius Ferber vom 22. und 28.11. sowie vom 9.12. 1535, GStA, XX. HA, EM 31d, Nr. 351, Bl. 8-8v und 10-11.

²⁶ Ebenda, Bl. 7.

²⁷ Vgl. Mauritius Ferber an das Domkapitel, Heilsberg, d. 2.12.1535 (GStA, XX. HA, HBA C 1a, K. 496); Documenta Copernicana. Briefe. Texte und Übersetzungen, bearb. von ANDREAS KÜHNE, Berlin 1994 (Nicolaus Copernicus Gesamtausgabe, Bd. VI/1), Nr. 96, S. 188 f.

²⁸ Brief des Domkapitels an Bischof Ferber vom 29.11.1535, GStA, XX. HA, EM 31d, Nr. 351, Bl. 16.

²⁹ Herzog Albrecht von Preußen (wie Anm. 2), Nr. 436, 442 und 444 (S. 240, 244-246). Siehe ferner den Briefwechsel zwischen Herzog Albrecht und Ferber vom 16.3.1536 (GStA, XX. HA, EM 31d, Nr. 351, Bl. 30-30v) sowie vom 21. und 23.3.1536 (GStA, XX. HA, HBA C 1a, K. 496). Eine für Herzog Albrecht angefertigte Abschrift der Einigung vom 24.4.1536 in GStA, XX. HA, OF 1291, Bl. 57-58 r. Eine weitere Abschrift befindet sich im Archiv des Erzbistums Ermland [Archiwum Archidiecezji Warmińskiej] in Allenstein/Olsztyn, Lib. Priv. C 15, Bl. 123-125.

³⁰ Herzog Albrecht von Preußen (wie Anm. 2), Nr. 449 (S. 248 f.); GStA, XX. HA, EM 31d, Nr. 351, Bl. 32 und 52-54. Vertreter des Bistums waren die Domherren Tiedemann Giese und Felix Reich, der bischöfliche Vogt und Hauptmann zu Braunsberg Georg von Preuck, der Hauptmann zu Seeburg Philip Potrit, Heinrich von Osterweyn sowie der Heilsberger Bürgermeister Georg Knobelsdorf. Die Gegenseite repräsentier-

Ungeachtet dieser Einigung unterstützte Albrecht kaum mehr als zwanzig Jahre später, im September 1557, seinen Heerführer Wolf Schönwiese, den Sohn Lorentz Schönwieses, als dieser Anspruch auf die Wiese bei Nerfken erhob. Erneut entbrannte ein hitziger Streit, der faktisch erst 1559 endete, als Schönwiese, der dem Bischof und dem Domkapitel mit Waffengewalt gedroht hatte, das Land verließ.³¹ Bei diesem Stand blieb es vermutlich, wofür eine im Jahr 1610 vorgenommene Regulierung der Grenze zwischen dem Herzogtum Preußen und dem Ermland spricht.³²

Copernicus' Brief im vollen Wortlaut³³:

„Venerabilis domine. In causa prati Nerwike, maior videbitur difficultas de parte// prati quam longiori part^a tempore possederunt pacifice^b. Nam c[odex] fr[agmento] de prescriptione li[bro] VI videtur// eos absoluere ab allegando et probando titulo. At hic super toto prato in//stituitur actio, cuius causam illi maxime dederunt in terminis motis, apparet// de dolo et mala fide, in quibus totus neruus consistit huius cause vt videlicet melefidei [sic!] possessio bene probetur, quod opinor futurum// sicut pro^c concepit d[ominatio] vestra, et cetera que scripsit ita placent nec puto// addendum aliud.

Nicolaus Copernic“

Am unteren Ende des Blattes findet sich der Nachsatz:

„Nec in foro canonico nec^d in ciuili valet pescriptio cum mala fide C[apitulum]^e: Quoniam^f ...“

ten der Hauptmann zu Tapiau, Georg von Kunheim, der Hauptmann von Preußisch Eylau Fabian von Lehndorf sowie Hans Lesgewang, Jakob Kalckstein und der Doktor beiderlei Rechts Hans von Kreytzen.

³¹ Herzog Albrecht von Preußen und das Bistum Ermland (1550-1568). Regesten aus dem Herzoglichen Briefarchiv und den Ostpreußischen Folianten, bearb. von STEFAN HARTMANN, Köln u.a. 1993; Korespondencja Stanisława Hozjusza kardynała i biskupa warszawskiego [Korrespondenz des Kardinals und ermländischen Bischofs Stanislaus Hosius], Bd. 3, bearb. von HENRYK DAMIAN WOJTYSKA, Olsztyn 1980, Nr. 71 f., 74, 77, 82 (S. 166-169, 171, 179 f., 187 f.). Siehe auch GStA, XX. HA, EM 31d, Nr. 351, Bl. 5-7, 20-21, 33-51.

³² GStA, XX. HA, Urkunden XXV, Nr. 34, Bl. 19v-21.

³³ Die Autoren danken Herrn Dr. Jacek Soszyński für seine Hilfe bei der Lösung einiger Textprobleme in dem Brief von Copernicus.

Auf der Rückseite des Blattes steht:

„Secundum iura ciuilia: prescripti potestas mala fide ~~XXX~~ vel XL
annorum C[odex] fr[agmento]: Quoniam ... de prescriptione.“

Oberhalb dieses Nachsatzes wurde ergänzt: „Nerwiken“^g

^a Wort durchgestrichen

^b Wort am Rand eingetragen

^c Wort durchgestrichen

^d Wort überschrieben

^e Es kann auch „*Constitutio*“ bedeuten.

^f Das Wort „*C. Quoniam*“ zweimal geschrieben und als Fehler durchgestrichen

^g Eintragung in anderer Handschrift, vermutlich von Mauritius Ferber selbst
oder dessen Sekretär

(Übersetzung aus dem Polnischen: Marco Wauker)